

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0522/12</b>	<b>Datum</b> 03.12.2012
<b>Eigenbetrieb I</b>	<b>SAB</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	08.01.2013	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	22.01.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.02.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.02.2012	öffentlich	Beratung
Stadtrat	28.02.2013	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30,Amt 31</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung gemäß beiliegender Anlage.

## Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2013		Erfolgsplan		Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
<b>Summe:</b>				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
<b>Summe:</b>				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
<b>Summe:</b>				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
<b>Summe:</b>				

<b>Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..</b>					
<b>Einnahmen</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					
<b>Ausgaben</b>					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
<b>Summe:</b>					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Susanne Stern
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>	Doris König

## Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:


Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

<b>Eigenbetrieb SAB</b>	Sachbearbeiterin Susanne Stern
<b>Eigenbetriebsleiterin</b>	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2013
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die Abfallwirtschaftssatzung wurde letztmalig 2007 an gesetzliche Entwicklungen angepasst.

Der jetzige Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aus:

- neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) – In Kraft getreten am 1. Juni 2012
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Überlassungspflicht vom 13.12.2007 (BVerwG 7 C 42.07)
- Anpassung der Liste der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle aus dem gewerblichen Bereich.

Eine Neufassung macht sich erforderlich, da auf Grund der Vielzahl der Änderungen bei einer Änderungsatzung die Übersichtlichkeit nicht mehr gegeben wäre.

Die Änderungen im Einzelnen:

- |                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1 und 2                    | Anpassung der Begrifflichkeiten an das neue KrWG                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| § 3 (2)                      | Anpassung der Begrifflichkeiten an das neue KrWG                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| § 3 (6)                      | Anpassung an die neue fünfstufige Abfallhierarchie des KrWG, bei der die Wiederverwendung neu aufgenommen wurde und nach der Vermeidung an zweiter Stelle steht.                                                                                                                                                                  |
| § 4                          | Präzisierung der Begriffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| § 5                          | Anpassung der Paragraphen an das neue KrWG                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| § 6 (1)                      | Anpassung der Begrifflichkeiten an das neue KrWG;<br>Neuregelung für die Abfallart „Alttextilien“, die bisher nicht geregelt war                                                                                                                                                                                                  |
| § 7 (2)                      | Ergänzung der bereits praktizierten Praxis, dass Altpapier auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden kann.                                                                                                                                                                                                                      |
| § 7 (4)                      | Präzisierung: Die Tourenplanung Altpapier erfolgt auf der Grundlage des Bedarfs und der Wohnbebauung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Abholtermine werden nicht direkt bekannt gemacht, können jedoch jederzeit erfragt und zukünftig auch im Internet eingesehen werden; eine entsprechende Anwendung wird vorbereitet |
| § 8 (1)                      | Kunststoffe werden neu in die getrennte Sammlung aufgenommen. Die Forderung ergibt sich aus dem KrWG. Die Umsetzung wird spätestens zum 1.1.2015 Pflicht.                                                                                                                                                                         |
| § 8 (2) letzter Satz und (6) | Die dauerhafte Berücksichtigung von „Wunschterminen“ der Bürger behindert eine wirtschaftliche Tourenplanung der gebührenfreien Sperrmüllsammlung. Sofern ein bestimmter Termin gewünscht wird, sollte dafür eine separate Gebühr erhoben werden.<br>Vorkasse ist erforderlich, um die Einnahme auch zu sichern.                  |

- §§ 9 und 10 *alt* Inhalte wurden auf der Grundlage des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) präzisiert
- § 10 *neu* Präzisierung der Begriffe
- § 11 *neu* Präzisierung der Begriffe
- § 13 *alt* Kann entfallen, da Regelungen für Kleingewerbe (den privaten Haushalten vergleichbare Anfallstellen) in § 11 *neu* enthalten sind und darüber hinaus gehende gewerbliche Anfallstellen nach der Ausschlussliste zu beurteilen sind.
- § 12 (3) Für Altreifen existiert kein separates Sammelsystem zur Abholung bei den Haushalten. Deshalb wird keine Gebühr für die Einsammlung festgelegt. Üblich ist die Abgabe auf den Wertstoffhöfen. Bei Bedarf erfolgt die Einsammlung gegen Erstattung der entstandenen Kosten.
- §§ 14 und 15 Das bestehende Sammelsystem für Bauabfälle ist nur für nicht gefährliche Bauabfälle vorgesehen. Gefährliche Bauabfälle erfordern erhöhte Sicherheitsmaßnahmen und zusätzlichen Aufwand, der vorab nicht als Gebühr darstellbar ist. Bei Bedarf erfolgt die Einsammlung gegen Erstattung der entstandenen Kosten.
- § 16 Entspricht dem bisherigen § 19 *alt*
- § 18 Präzisierung der Begriffe
- § 19 Alttextilen aus privaten Haushalten sind überlassungspflichtige Abfälle. Deshalb sind Regelungen zur Getrennthaltung in die Abfallwirtschaftssatzung aufzunehmen. Bisher wurden Alttextilien durch gemeinnützige und gewerbliche Sammlung separat erfasst. Da die Sammlungen nach dem neuen KrWG anzeigespflichtig sind, ist die Überlassung an die Sammler nur dann rechtmäßig, wenn die Sammlung rechtmäßig ist. Anderenfalls ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ÖRE) entsorgungspflichtig.
- § 20 Präzisierung der Begriffe
- § 21 (1) 2. Ergänzung dient der Präzisierung der Aussage
- § 21 (1) 3. Nach Abschluss der Umstellung auf das haushaltsnahe Sammelsystem wird der 120 Liter Behälter für Altpapier als regulärer Behälter einführt. Für Großwohnanlagen bzw. in anderen begründeten Ausnahmefällen können auch Depotcontainer auf privaten Flächen für die Sammlung des Altpapiers zugelassen werden.
- § 21 (2) Für die Abfuhr auf Antrag werden 240 und 1100 Liter Behälter neu zugelassen.
- § 21 (3) und (11) *alt* Die Regelungen werden in Absatz 3 zusammengefasst. Daher kann Abs. 11 *alt* entfallen.
- § 21 (8) Formelle Änderung: Die Regelung war vorher in § 21 Abs. 7 enthalten.
- § 21 (12) Die Regelung stellt klar, dass die öffentlichen Papierkörbe nicht für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten zugelassen sind.

- § 22 (4) Dient der Klarstellung. Die Bereitstellung von Abfallbehältern am Entsorgungstag entspricht dem Gemeingebrauch und stellt keine Sondernutzung dar. Darüber hinaus ist die dauerhafte Aufstellung nicht zulässig.
- § 23 (1) Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Regelabfuhr 14tägig durchgeführt. Die derzeit praktizierte ein- oder mehrmals wöchentliche Abholung wird bei Bedarf beibehalten und nur in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer geändert.
- § 23 (2) Der Zeitpunkt der Abfuhr kann im Hinblick auf wirtschaftliche Tourenplanung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrssituation nicht angegeben werden.
- § 25 (3) Anpassung an die neue Deponieverordnung
- § 26 (2) und Überschrift Aufnahme der gesetzlichen Regelung § 19 (1) KrWG dient der Klarstellung
- § 26 (3) und (4) Regelungen dienen der Klarstellung
- § 27 Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2007 wurde die Überlassungspflicht abschließend verbindlich geregelt.
- § 30 Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die Satzungsregelungen
- Anlage Die Liste der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle wurde den gesetzlichen Regelungen und den Genehmigungen der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen angepasst. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle aus Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen.